



Zulassung von Kfz innerhalb der EU – Probleme aus der Praxis

Stellungnahme des ADAC e.V. zum Vorschlag der EU Kommission zur Vereinfachung der Verbringung von in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Binnenmarkts

Als anerkannter Verbraucherverband mit über 18 Millionen Mitgliedern verfolgt der Deutsche Automobilclub ADAC e.V. mit großem Interesse die Bestrebungen der EU Kommission, die grenzüberschreitende Kfz-Zulassung und die damit verbundenen Probleme zu beseitigen. Der ADAC begrüßt ausdrücklich das zügige Vorantreiben des Vorhabens durch die EU Kommission und in Folge den nun vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der ADAC e.V. dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und legt folgenden Standpunkt dar:

Die Juristische Zentrale des ADAC erreichen ca. 1000 Mitgliedernanfragen täglich zu rechtlichen Fragen rund um das Thema „Mobilität“, dabei rund 20 % zum Thema Internationales Verkehrsrecht. Diese Zahl an Beratungsleistungen zum Verkehrsrecht durch den ADAC ist in Deutschland wohl einzigartig. Damit hat der ADAC einen repräsentativen Überblick über die Belange und Probleme der mobilen Verkehrsteilnehmer. Im Rahmen dieser Anfragen wenden sich immer wieder Mitglieder mit Fragen zur grenzüberschreitenden Zulassung an den ADAC.

Probleme stellen sich sowohl beim Autokauf in einem anderen Mitgliedstaat als auch bei Umzug von einem Mitgliedstaat in einen anderen. Die Erfahrung der letzten Jahre aus dieser Beratung zeigt, dass dringender Bedarf für eine vereinfachte Form der grenzüberschreitenden Kfz-Zulassung besteht – für viele unserer Mitglieder stellt die Fahrzeugzulassung in einem anderen Mitgliedsstaat ein großes Hindernis dar.

An den ADAC wenden sich vor allem Mitglieder, die in einen anderen Mitgliedsstaat umziehen und ihr Kfz mitnehmen wollen, Grenzpendler, Bürger, die ihren Ferienwohnsitz beispielsweise in Spanien haben und um Beratung bitten, wie sie mit ihrem Fahrzeug vorgehen müssen sowie bei Zulassungsfragen nach einem Autokauf in der EU.

Probleme beim Autokauf in EU (Überführung)

Der ADAC unterstützt seine Mitglieder in der Beratung auch bei Fragen zum Autokauf in der EU. In der Mitgliederberatung fällt auf, dass die Verbraucher neben den Sprachschwierigkeiten auch immer noch von den bestehenden bürokratischen Hemmnissen abgehalten werden, sich ein Fahrzeug außerhalb Deutschlands zu kaufen. Wenn sich ein Autokäufer für ein Fahrzeug im Ausland entschieden hat, trifft er momentan noch auf folgende Situation:

Nach dem Autokauf ist er mit der Frage konfrontiert, wie er sein neu erworbenes Fahrzeug nach Deutschland transportieren soll. Die Kfz-Überführung von einem Mitgliedstaat in einen anderen ist regelmäßig höchst problematisch, denn das Fahrzeug muss grundsätzlich mit einem Kfz-Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen) des Kaufstaates ausgestattet sein. In der Praxis steht der Käufer aber vor folgenden Problemen:

- Das deutsche Überführungskennzeichen wird außerhalb Deutschlands nicht anerkannt.
- Ein Ausfuhrkennzeichen wird dem Käufer nicht erteilt, da er dafür einen Wohnsitz im Kaufstaat nachweisen müsste.

Als legaler Weg verbleibt einzig der Transport auf einem Anhänger, was in der Praxis häufig nur schwer zu bewerkstelligen ist. Viele Käufer behelfen sich damit, deutsche Überführungskennzeichen, die relativ einfach erhältlich sind, mitzunehmen und dieses Kennzeichen dann im Kaufstaat an das Kfz anzubringen. Hierbei wird allerdings sowohl gegen das Zulassungsrecht des Kaufstaates als auch gegen deutsches Zulassungsrecht verstoßen (Stichwort: Unzulässige Fernzulassung). Italien hat im Januar 2013 diese (illegale) Praxis mittels eines Gesetzesdekrets noch einmal explizit untersagt. Dem ADAC und seinen Vertrauensanwälten liegen bereits zahlreiche Fälle vor, in denen es zu Beschlagnahmen des Fahrzeugs und drakonischen Strafen kam - bei einem Fall Mitte Februar wurde von 800,- € Strafe berichtet. Die hohe Strafe resultiert einerseits aus dem Vorwurf des „Fahren ohne ordnungsgemäße Zulassung“ und andererseits des „Fahren ohne Versicherungsschutz“. Die Tatsache, dass über das deutsche Kurzzeitkennzeichen eigentlich ein Versicherungsschutz bestand, spielt insofern keine Rolle, als die italienische Behörde dies nicht anerkennt. Der ADAC und seine Vertrauensanwälte können den Betroffenen nur raten, die Strafe zeitnah zu bezahlen, um das Fahrzeug kurzfristig wieder ausgehändigt zu bekommen.

Die von der Kommission vorgeschlagene vorübergehende Zulassung und somit die Einführung eines europäischen Überführungskennzeichens (Art. 6: Vorübergehende Zulassungen für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat) begrüßt der ADAC daher ausdrücklich.

Drei Punkte sind aus Sicht des ADAC jedoch dazu noch anmerken:

- Ein solches Überführungskennzeichen sollte lediglich eine Gültigkeit von maximal 2 Wochen haben, damit Missbrauch vermieden wird und das Kennzeichen zweckgebunden eingesetzt wird. Die vorgeschlagene Monatsfrist wird als zu lang erachtet.
- In Art. 6 Absatz 1 müsste klargestellt werden, dass die Zulassungsbescheinigung nur von der Zulassungsbehörde des Landes, in dem das Kfz gekauft wurde, ausgestellt werden darf.
- Der ADAC plädiert dafür, dass die vorübergehende Zulassungsbescheinigung auch von Versicherungsunternehmen ausgestellt werden kann. Damit könnte gleichzeitig der erforderliche Versicherungsschutz erworben werden. Der Antragsteller würde sich zudem einen „Behördengang“ sparen.

Verfahren der Kfz-Zulassung

Die Kfz-Zulassungsverfahren im Ausland sind Gegenstand zahlreicher Beschwerden von ADAC-Mitgliedern, die einen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat begründen. Gerade in Ländern, in denen viele Deutsche ein Feriendomizil haben (z.B. Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal oder Spanien), ist die Kfz-Zulassung mit teilweise hohen bürokratischen Hürden und Sprachhindernissen versehen. Nach den Erfahrungsberichten der ADAC Mitglieder ist etwa in Italien, Spanien und Portugal aufgrund komplizierter bürokratischer Hindernisse die Durchführung der Zulassungsverfahren für Nicht-Einheimische nahezu unmöglich.

Deshalb ist es dort üblich, eine Agentur mit der Zulassung zu beauftragen. Bei Beauftragung dieser Agenturen - in Italien *agenzia automobilistica*, in Spanien *gestoría* und in Portugal *despachante* genannt - sind zusätzlichen Gebühren von im Schnitt bis zu 600 Euro einzukalkulieren. Die Folge ist, dass viele Kraftfahrer von einer Kfz-Ummeldung am Ferienwohnsitz absehen und im Einzelfall hierfür hohe Sanktionen riskieren.

Deshalb unterstützt der ADAC die von der Kommission angestrebte Erleichterung und Vereinfachung der Zulassung von Kraftfahrzeugen bei deren Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat (Art. 7 Informationsaustausch über die Fahrzeugzulassungsdaten). Insbesondere die geplante Abschaffung aufwändiger Formalitäten bei der Zulassung im Bestimmungsmitgliedstaat, die darauf beruht, dass bislang kein Austausch der Daten innerhalb der Zulassungsbehörden stattfand, ist eine sinnvolle Lösung.

Umzug / Probleme bei der Abmeldung

Wenn das Fahrzeug nicht im Herkunftsmitgliedstaat abgemeldet, sondern mit seinen bisherigen nationalen Kennzeichen in den neuen Wohnsitzstaat verbracht wird, gibt es in der Praxis erhebliche Probleme bei der Abmeldung.

Derzeit haben die Mitglieder z.B. damit zu kämpfen, dass sie in den Herkunftsmitgliedstaat zurückkehren müssen, um die Abmeldung bei der Zulassungsstelle vorzunehmen. Zwar bieten vereinzelt auch die deutschen Vertretungen im Ausland die Durchführung der Abmeldung an. Da dies jedoch nicht zu den offiziellen konsularischen Leistungen zählt, besteht kein Rechtsanspruch auf diese Praxis.

Die Beschränkung der vorgeschlagenen vorübergehenden Zulassungsbescheinigung (Art. 6) auf Fälle, in denen ein Kfz im Ausland erworben wird, ist aus Sicht des ADAC zu eng: Hier wäre eine Erweiterung auf die Fälle im Rahmen eines Umzugs von einem Mitgliedstaat in einen anderen sinnvoll.

Definition des Zulassungsortes

Aus der Mitgliederberatung sind dem ADAC viele Fälle bekannt, in denen die Zulassungspflicht jeweils von zwei oder mehreren Staaten für sich reklamiert wird und der Betroffenen jeweils zur Zulassung aufgefordert wird. Denn derzeit ist nicht klar geregelt, ob der Wohnsitz des Halters oder der Standort des Fahrzeugs für die Festlegung des Zulassungsortes ausschlaggebend ist. Österreich stellt z.B. auf den Standort des Fahrzeugs ab, Deutschland auf den Wohnsitz – was bedeuten würde, dass ein Deutscher, dessen Fahrzeug am deutschen Wohnsitz registriert ist, aber

überwiegend in Österreich aufgrund seiner Arbeit unterwegs ist, auch von Österreich zur Registrierung aufgefordert wird.

Der ADAC begrüßt daher, dass der Verordnungsvorschlag in Art. 3 eine Definition des Zulassungsortes – nämlich den gewöhnlichen Wohnsitz - enthält. Die Anknüpfung des Zulassungsortes an den gewöhnlichen Wohnsitz bzw. Betriebssitz ist grundsätzlich sinnvoll, kann aber im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten: Aufgrund der wachsenden Mobilität in Europa kommt es nämlich sehr häufig zu Sachverhalten, bei denen Personen persönliche und berufliche Bindungen zu zwei Mitgliedstaaten haben, mithin eine enge Beziehung nicht eindeutig festzustellen ist. Von daher wäre eine noch klarere Definition für die Entscheidungen in der Praxis hilfreich.

Der Verordnungsvorschlag räumt in Art. 4 Abs. 1 einen Ummeldungszeitraum von sechs Monaten ein. Diese Zeitspanne erachtet der ADAC in Anbetracht des möglichen Missbrauchs (Kfz-Besteuerung, Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten) als zu lange und hält einen Zeitraum von einem Monat für angemessen.

Der ADAC möchte darüber hinaus zu folgenden Punkten noch Stellung beziehen:

Keine Zulassung und Überführungszulassung ohne Nachweis des Versicherungsschutzes

Art. 5 und Art. 6 des Verordnungsentwurfs legen die Voraussetzungen fest, nach denen die Mitgliedsstaaten die (Wieder-) Zulassung verweigern dürfen. Der ADAC spricht sich für eine Ergänzung der Voraussetzungen dergestalt aus, dass Zulassung (Art. 5) und Überführungszulassung (Art. 6) auch dann nicht erteilt werden dürfen, wenn kein Nachweis einer bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung erbracht werden kann. Der Versicherungsschutz ist nach Ansicht des ADAC zwingend erforderlich.

Baldige Lösung der nationalen Zulassungssteuern im Zusammenhang mit der vereinfachten Kfz-Zulassung

In der Begründung weist die Kommission darauf hin, dass es den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehe, ihre Steuerhoheit in Bezug auf Kraftfahrzeuge im Einklang mit dem EU-Recht auszuüben. Der ADAC hat die Mitteilung der EU Kommission „Stärkung des Binnenmarktes durch die Beseitigung grenzüberschreitender steuerlicher Hindernisse in Bezug auf Pkw“ (COM(2012)756 final) und die damit ersichtlichen Bestrebungen, den steuerlichen Problemen zu begegnen, erfreut zur Kenntnis genommen. Denn die getrennte Betrachtung von zulassungsrechtlichen und steuerrechtlichen Fragen kann nach Auffassung des ADAC dem Ziel einer Erleichterung des Zulassungsverfahrens entgegenstehen.

In Ermangelung einer harmonisierten Regelung der Kfz-Zulassungssteuern bleibt es derzeit den EU-Mitgliedstaaten – wie es der EuGH in seinem Urteil vom 26.4.2012 (Rechtssachen C-578/10 bis C-580/10) wieder bestätigt hat – vorbehalten, eine solche Abgabe zu erheben (z.B. Frankreich, Italien, Portugal, Österreich oder

Spanien). Gerade diese – im Einzelfall durchaus beträchtlichen – nationalen Steuern sind in der Praxis zwangsläufig mit dem Zulassungsverfahren verbunden und stellen nach Ansicht des ADAC ein erhebliches Hindernis für eine Kfz-Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat dar.

So muss der Bürger häufig ein zweites Mal Zulassungssteuern entrichten: Nämlich dann, wenn er sein Auto von einem Mitgliedstaat, der eine Zulassungssteuer erhebt, dauerhaft in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, der ebenfalls eine Zulassungssteuer erhebt. Da es für diese Fälle kein Erstattungssystem gibt, findet keine Verrechnung statt. Zu befürchten ist deshalb, dass die Mitgliedstaaten ihren fiskalischen Interessen möglicherweise Vorrang vor eventuellen bürokratischen Erleichterungen einräumen werden. Wünschenswert wäre daher – neben der anvisierten – Erleichterung des Verfahrens auch eine einheitliche Regelung dieser Steuerproblematik für alle EU-Mitgliedstaaten. Nur mit einheitlichen zulassungs- und steuerrechtlichen Kriterien lassen sich unseres Erachtens effektive Erleichterungen für den Bürger erzielen.

Der ADAC ist gern dazu bereit, bei der von der EU Kommission anvisierten Arbeitsgruppe mitzuarbeiten.

Richtlinie statt Verordnung

Unter Betrachtung aller genannten Punkte wäre im Übrigen aus Sicht des ADAC eine Richtlinie das ideale Rechtsinstrument, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. Die Mitgliedsstaaten könnten somit den nationalen Besonderheiten am Besten Rechnung tragen.

Stand: März 2013